
**Verordnung
über Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBL S. 55) in der jeweils geltenden Fassung und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBL S. 281), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17. März 1988 für das Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) folgende Verordnung erlassen:

(Fassung mit Änderung vom 19.06.1996)

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStRG).
- (2) Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde Hude (Oldb) die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter I aufgeführten Straßen, Wege und Plätze 14-tägig durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

-
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 17. März 1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in "§ 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens einmal wöchentlich, und zwar an jedem vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen vor Eintritt der Dunkelheit, spätestens aber bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Gemeinde Hude (Oldb) die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege einschl. der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Sofern Geh- und Radwege nicht durch bauliche Maßnahmen von der Fahrbahn getrennt sind (verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen), sind die äußersten Ränder der Straße in dem Umfange zu reinigen, wie eine Reinigung durch den Kehrwagen nicht erfolgen kann. Das Gleiche gilt in den vom Kehrwagen nicht zu erreichenden Zonen im Bereich von Hindernissen.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mind. 1,00 m zu räumen. Soweit Fahrbahn und Gehweg in verkehrsberuhigten Bereichen zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind, ist der Winterdienst gemäß Satz 1 vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;

-
- aa) die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,00 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen *) - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mind. 1,00 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßen, Einmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- *) Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb).
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
 - (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
 - (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976 in ihrer Fassung vom 05.09.1991 außer Kraft.

*(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30,
vom 26.07.1996, Seite 1059)*

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und zu den §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 17. März 1988 (Änderungen vom 08.03.1989, 05.09.1991, 21.03.1996, 23.03.1999, 14.12.2000, 18.12.2003, 16.12.2010 und 19.07.2013)

Straßenverzeichnis I (Reinigungspflicht nur für Nebenanlagen)

Ortsteil Hude

Alma-Rogge-Straße
Am Sandkamp
Am Schießstand
Am Seeufer
Amselstraße
An der Bäke
An der Weide
Asterweg
Auf dem Klüterort
Auf der Nordheide

Bachstraße
Bahnhofsvorplatz
Barlachstraße
Berliner Straße
Blumenstraße
Brandenburger Straße
Breslauer Straße
Burgstraße

von der Heinrich-Dreyer- Straße bis Ladillenweg
von der Königsberger Straße bis Dachsweg
von der Vielstedter Straße bis Vielstedter Kirchweg

Dachsweg
Dahlienweg
Danziger Straße
Dr.- Gustav-Thye-Straße
Dresdener Straße
Drosselstraße
Dürerstraße

von der Straße Hohelucht bis zur Breslauer Straße

Fichtestraße
Finkenstraße
Flensburger Straße
Fliederweg
Friedrichstraße
Fritz-Reuter-Weg

von Auf der Nordheide bis Preußenweg

Gartenstraße

von der Breslauer Straße bis Privatweg Bornemanns
Fuhren

Georgstraße
Georg-Droste-Straße

Gerhart-Hauptmann-Weg	
Glatzer Straße	
Goethestraße	
Hamburger Straße	
Hasenlauf	
Haydnstraße	
Heinestraße	von Goethestraße bis verkehrsberuhigter Bereich
Heinrich-Dreyer-Straße	
Heinrichstraße	
Herderstraße	
Hermannstraße	von der Parkstraße bis zur Blumenstraße
Hermann-Löns-Weg	von Langenberger Straße bis Gerhart-Hauptmann-Weg
Hohe Furt	
Hohelucht	von der Schützenstraße bis Im Obstgarten
Hohe Straße	
Hohes Ufer	
Holbeinstraße	
Husumer Straße	
Jägerstraße	von der Königsstraße bis zum Klosterweg
Kantstraße	
Kieler Straße	
Kirchstraße	
Klaus-Groth-Straße	
Klosterweg	von der Parkstraße bis zur Jägerstraße
Königstraße	von der Parkstraße bis zum Ginsterweg
Ladillenring	
Langenberger Straße	von Auf der Nordheide bis zur Einmündung der Straße Am Bahndamm
Lerchenstraße	
Lilienweg	
Lindenstraße	
Linteler Straße	von Reiterweg bis Am Stadion
Lübecker Straße	
Meisenstraße	
Memeler Straße	
Mohrunger Straße	von der Glatzer Straße bis zur Berliner Straße
Mozartstraße	
Mönchsweg	
Mühlenweg	
Nelkenweg	
Parkstraße	
Rembrandtstraße	
Sonnenweg	

Schützenstraße
Schulweg
Schwalbenstraße
Stieglitzstraße
Stöverskamp

von der Blumenstraße bis zur Löpe

Taubenstraße

Uhlandstraße
Ulmenstraße
Unter den Eichen

Vielstedter Straße
Vosteens Kamp

von Parkstraße bis Ende der geschlossenen Ortslage

Waldstraße
Wilhelm-Raabe-Straße

von der Langenberger Straße bis Ladillenweg

Zeisigstraße

Ortsteil Wüstring

Alter Mühlenweg
An der Schule
Bäkenweg (ausgebautes Teilstück)
Bahnhofstraße
Hauptstraße
Hörneweg
Raiffeisenstraße
Wiesenweg
Wüstringer Ring

von Hauptstraße bis zum Verbandsgewässer 7.18

vom Kiebitzweg bis Grummersorter Dorfstraße

Straßenverzeichnis II (Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Nebenanlagen)

Ortsteil Altmoorhausen

Am Amazonenwerk	
An der Autobahn	
Moorhauser Straße	von Dorfstraße bis Hausnummer 26
Piepersweg	von Dorfstraße bis Hausnummer 4
Pohlweg	von Dorfstraße bis Hausnummer 8
Schweersweg	von Dorfstraße bis Hausnummer 10

Ortsteil Hude

Abteiweg	
Agnes-Miegel-Straße	
Am Bahndamm	von Haus Nr. 6 bis St.-Peter-Straße
Am Fuchsberg	
Am Fuhrenkamp	
Am Georgsmoor	
Am Goldberg	
Am Huder Bach	
Am Sonnentau	
An den Ladillen	
An der Verzinkerei	
Anemonenweg	
Auerhahnweg	
August-Hinrichs-Weg	
Beethovenstraße	
Birkenweg	
Birkhuhnweg	
Bogenweg	
Brandenburger Straße	von der Heinrich-Dreyer-Straße bis zum Wendeplatz
Bremer Weg	von der Vielstedter Straße bis einschl. Hausnummer 16)
Breslauer Straße	von der Heinrich-Dreyer-Straße bis Königsberger Straße
Brinkmanns Kamp	
Carl-Diem-Straße	
Dachsweg	von der Breslauer Straße bis zur Straße Hogelied
Delmenhorster Weg	
Eichhörnchenweg	
Eulenring	
Fischbeckweg	
Friedländer Straße	
Fußwegverbindung Am Sonnentau/Schulweg gegenüber Anemonenweg	
Fußwegverbindung Am Sonnentau/Schulweg gegenüber Veilchenweg	
Fußwegverbindung An der Weide/Vosteenskamp	
Fußweg von Glatzer Straße bis öffentliche Grünfläche	

Fußweg von Hogelied bis öffentliche Grünfläche	
Fußwegverbindung Jägerstraße/Amselstraße	
Fußwegverbindung Königsstraße/Vosteenskamp	
Fußwegverbindung Mozartstraße/Haydnstraße	
Fußwegverbindung Vielstedter Straße/Bachstraße	
Fuß- und Radweg entlang der Vielstedter Straße von Am Goldberg bis Bremer Weg	
Gartenstraße	von Hohe Straße bis Privatweg Bornemanns Führen
Ginsterweg	
Heckengang	
Heinestraße	von Hohelucht bis einschließlich Wendeanlage
Hermannstraße	von der Blumenstraße bis zum Ende
Hermann-Allmers-Straße	
Hermann-Löns-Weg	von Gerhart-Hauptmann-Weg bis Im Porst
Hochmoorweg	von der Friedrichstraße bis Preußenweg
Hogelied	von der Breslauer Straße bis Waldstraße
Hohenkamp	
Honigweg	
Humboldtstraße	von Vielstedter Straße bis Röntgenstraße
Hurreler Weg	von Vielstedter Straße bis Heideweg
Im Apfelhof	
Im Bienenstock	
Im Gewerbepark	
Im Obstgarten	
Im Porst	
Im Winkel	
Imkerweg	
Industriestraße Amazonenweg (Weg Nr. 151)	
Jägerstraße	von der Parkstraße bis zum Klosterweg
Jahnstraße	
Klosterweg	von Jägerstraße bis Nonnenweg
Königsberger Straße	
Kollwitzstraße	
Kreuzweg	von Langenberger Straße bis Hausnummer 5
Krokusweg	
Ladillenweg	von Neuer Weg bis An den Ladillen
Langenberger Sand	
Lessingstraße	
Liboriusweg	
Luisenstraße	
Max-von-Eyth-Straße	
Max-von-Laue-Weg	
Max-Planck-Straße	
Masurenweg	
Mohrunger Straße	von Berliner Straße bis Neuer Weg
Molkereiweg	

Mullplacken

Neuer Weg
Nonnenweg

von der Breslauer Straße bis An den Ladillen
bis Haus Nr. 12

Otto-Hahn-Straße

Preußenweg

Rebhuhngang
Riekersweg
Röntgenstraße
Rosenweg

St.-Peter-Straße
Schillerstraße
Schlesierstraße
Schulweg
Spitzwegstraße
Stettiner Weg

von der Straße Am Bahndamm bis zur Löpe

von der Löpe bis zur Wilhelmstraße

Theodor-Storm-Weg
Tulpenweg

Veilchenweg
Von-Witzleben-Allee

Waldstraße
Wielandstraße
Wieselweg
Wildeshauser Weg
Wilhelmstraße
Witte-Lenoir-Straße

von Ladillenweg bis Hogelied

Zur Burg

Ortsteil Wüstring

Alter Sportplatz
Am Hahnenkamp
Am Klosterkiel
Am Molkereigraben
Am Zuggraben
An der Landwehr
An der Moorbäke
Auf der Striepe
Bei der Schmiede
Beim Wall
Bäkenweg (nicht ausgebautes Teilstück)
Dr.-Munderloh-Straße
Ellernbrook

von Hauptstraße bis Hausnummer 51 A

Eichenweg
Erlenweg
Falkenweg
Fußwegverbindung Dr.-Munderloh-Str./Parisiusweg
Fußwegverbindung Hinter den Mörten/Parisiusweg
Fußwegverbindungen von Hinter den Mörten zum Spielplatz
Fußwegverbindung von Hinter den Mörten zur öffentl. Grünfläche
Hinter den Mörten
Im Dreieck
Im Ortbulen
Im Tweel
Jakob-Backer-Weg
Kiebitzweg
Kuckucksweg
Lange Wisch
Mühlsteinweg
Parisiusweg
Sandweg
Schoolpadd
Über'm Erdbrahm von Hauptstraße bis Kiebitzweg
Weidepadd
Wilhelm-Noll-Straße

Anhang zu § 1 der Satzung

Nicht zu reinigende Gossen:

Auf der Nordheide
Kirchstraße von Parkstraße bis Hurreler Straße
Königsstraße von Parkstraße bis Jägerstraße
Langenberger Straße von Auf der Nordheide bis Hermann-Allmers-Straße
Parkstraße
Vielstedter Straße von Parkstraße bis Am Goldberg

Diese Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, 28.07.2017

Gemeinde Hude (Oldb)

Lebedinzew
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr.50 , vom 04.08.2017))